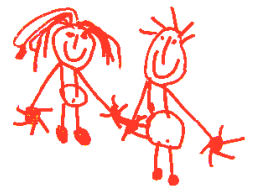


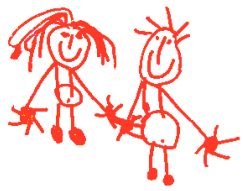
## Informationen der Ehninger Tageseinrichtungen für Kinder



**Herausgeber: Bürgermeisteramt Ehningen**  
**Stand: September 2023**  
**Alle Rechte vorbehalten**



Grußwort von Bürgermeister Lukas Rosengrün.....	3
<b>Benutzungssatzung.....</b>	<b>4</b>
§ 1 Öffentliche Einrichtung.....	4
§ 2 Aufgabe der Einrichtung.....	4
§ 3 Beginn des Betreuungsverhältnisses/Aufnahme.....	4
§ 4 Beendigung des Betreuungsverhältnisses/Abmeldung/Kündigung....	6
§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten.....	6
§ 6 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass.....	7
§ 7 Versicherung.....	7
§ 8 Regelung in Krankheitsfällen.....	7
§ 9 Aufsicht.....	9
§ 10 Elternbeitrag.....	9
<b>Gebührensatzung.....</b>	<b>10</b>
§ 1 Öffentliche Einrichtung.....	10
§ 2 Nutzungsgebühren.....	10
§ 3 Gebührenhöhe.....	10
§ 4 Gebührenschuldner.....	13
§ 5 Entstehung/Fälligkeit.....	13
<b>Angebotsformen/Öffnungszeiten.....</b>	<b>14</b>
§ 1 Angebotsformen für Kindergartenkinder von 3 bis Schuleintritt (Ü3)	14
§ 2 Angebotsformen für Kleinkinder bis 3 Jahre (U3).....	15
<b>Schließzeiten 2023/2024.....</b>	<b>16</b>
<b>Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ehningen.....</b>	<b>17</b>
<b>Kontakt Daten der Kindertageseinrichtungen.....</b>	<b>20</b>



## Grußwort des Bürgermeisters

---

Liebe Eltern,

mit dieser Broschüre möchten wir Sie über die Betreuungsmöglichkeiten für Kinder in den verschiedenen Kindertageseinrichtungen in Ehningen umfassend informieren. Darüber hinaus finden Sie darin die Benutzungs- und Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen.

Die Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen haben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz einen gesetzlichen Auftrag: Die Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern bis zum Schuleintritt. Die Kindertageseinrichtungen sollen die Gesamtentwicklung des Kindes fördern sowie die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen.

Die Gemeinde Ehningen bietet in neun Kindertageseinrichtungen ein differenziertes Betreuungsangebot für Kinder bis zum Grundschulalter an. Das Angebot orientiert sich am Bedarf der Ehninger Familien.

„Kinder sind unsere Zukunft“. Dass dies in Ehningen nicht nur leere Worte sind, zeigt sich neben dem quantitativen Ausbau an Betreuungsplätzen vor allem an der Qualität. Darüber hinaus werden seit Jahren zusätzlich weitere Fachkräfte stundenweise für die Sprachförderung sowie für die Integration besonders förderungsbedürftiger Kinder eingesetzt.

Als Träger der neun Ehninger Kindertageseinrichtungen legt die Gemeinde Wert darauf, die pädagogischen Fachkräfte fachlich durch Fortbildung und Auseinandersetzung mit der konzeptionellen Arbeit weiter zu qualifizieren.

Eine wesentliche Voraussetzung für eine sich gegenseitig ergänzende Erziehung Ihres Kindes ist die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ihnen und den pädagogischen Fachkräften. Wir bitten Sie deshalb, die Elterngespräche zu nutzen und an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen aktiv teilzunehmen und Fragen und Probleme mit den Fachkräften zu besprechen.

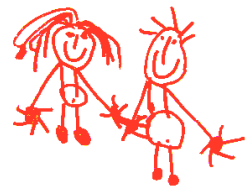
Wir wünschen Ihnen und uns, dass sich Ihr Kind in unserer Kindertageseinrichtung wohl fühlt und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.

Ehningen, Dezember 2020

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Lukas Rosengrün  
- Bürgermeister -



## § 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ehningen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

## § 2 Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik der Frühen Kindheit sowie an dem Leitbild der Ehninger Kindertageseinrichtungen.  
Die Kinder lernen dort den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

## § 3 Beginn des Betreuungsverhältnisses / Aufnahme

- (1) Die Ehninger Kindertageseinrichtungen bieten folgendes Betreuungsangebot an:
  - Krippenplätze für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Kleinkind – U3)
  - Kindergartenplätze für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü3)

In den Kindergärten können auch Kinder ab dem Alter von 2 Jahren und 9 Monaten aufgenommen werden, sofern freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Auf Antrag können die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtungen besuchen.

- (2) In die Kinderbetreuungseinrichtungen werden nur Kinder aufgenommen, wenn sie in Ehningen wohnen und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Im Einzelfall können Kinder aufgenommen werden, die außerhalb Ehningens ihren Hauptwohnsitz haben, sofern freie Betreuungsplätze vorhanden sind. Über die Aufnahme auswärtiger Kinder entscheidet das zuständige Fachamt.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Für den Antrag muss das Anmeldeformular der Gemeinde ausgefüllt werden. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars wird die Benutzungs- und Gebührensatzung in der gültigen Fassung anerkannt.
- (4) Bevor ein Kind die vereinbarten Betreuungszeiten einer Einrichtung vollständig nutzen kann, findet grundsätzlich eine Eingewöhnungsphase statt. Diese Eingewöhnungsphase gilt ab dem Tag der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung. Über den Verlauf und die Dauer der Eingewöhnungsphase entscheidet der Träger.



## Benutzungssatzung

---

- (5) Kinder mit Behinderungen können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (6) Die Plätze werden nach den folgenden Vergabekriterien bevorzugt vergeben,
- a) zur Sicherung des Kindeswohles
  - b) wenn der betreuende Personensorgeberechtigte alleinerziehend und berufstätig ist, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet oder an einer Eingliederungsmaßnahme am Arbeitsmarkt teilnimmt
  - c) wenn beide Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in beruflichen Bildungsmaßnahmen, in der Schulausbildung oder Berufsausbildung befinden oder an einer Eingliederungsmaßnahme am Arbeitsmarkt teilnehmen
  - d) wenn deren Geschwister dieselbe Einrichtung besuchen
  - e) nach Geburtsdatum des Kindes, die älteren Kinder haben Vorrang
- (7) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Gemeinde Ehningen als Träger der Einrichtung. Die Vergabe der Plätze erfolgt unabhängig von der wohnlichen Nähe zur Einrichtung. Soweit möglich wird der Wunsch der Personensorgeberechtigten berücksichtigt. Nach Aufnahme des Kindes ist ein Wechsel in eine andere Einrichtung nicht vorgesehen (§ 4 Abs. 3 bleibt davon unberührt).
- (8) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von den nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
- (9) Die Aufnahme des Kindes erfolgt, wenn folgende Unterlagen vorliegen:
- ausgefülltes Anmeldeformular mit Angabe der Betreuungsform
  - Bestätigung der Belehrung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz
  - Bestätigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung
  - Dokumentation über die Vorlage von Nachweisen nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz
  - bei Ganztagesplätzen Beschäftigungsnachweis der/des Personensorgeberechtigten, in dessen Haushalt das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist
- Auf Verlangen sind der Gemeindeverwaltung ggf. entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (10) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.



## § 4

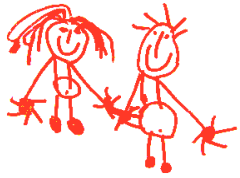
### **Beendigung des Betreuungsverhältnisses / Abmeldung / Kündigung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie hat mit der Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.
- (3) Für Kinder, die in einer Kleinkindbetreuung betreut werden, endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn, die Personensorgeberechtigten und die Gemeinde Ehningen vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Dafür melden die Personensorgeberechtigten bis zu dem von der Gemeinde Ehningen mitgeteilten Zeitpunkt ihren Bedarf an einer Anschlussbetreuung in den Einrichtungen.
- (4) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien, spätestens jedoch am 31. August. Eine Verlängerung des Benutzungsverhältnisses kann auf Antrag bis zum Einschulungstag vereinbart werden.
- (5) Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen, wenn
  - das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  - die Personensorgeberechtigten, die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachtet haben,
  - der zu entrichtende Elternbeitrag für drei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde,
  - erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Tageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können,
  - ein Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
  - das Kind seinen Hauptwohnsitz nicht mehr in Ehningen hat.

## § 5

### **Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

- (1) Das Kinderbetreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August eines Jahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Wenn ein Kind die Betreuungseinrichtung nicht besuchen kann, ist die Einrichtungsleitung am ersten Fehltag zu benachrichtigen.



# Benutzungssatzung

---

- (4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten nach § 6 geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in den Einrichtungen bekanntgegeben.
- (5) Die Kinder dürfen nicht vor der vereinbarten Betreuungszeit in der Einrichtung eintreffen und sind pünktlich mit Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.

## § 6

### Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Schließzeiten werden für Kindertageseinrichtung jährlich von der Gemeindeverwaltung nach Anhörung des Gesamtelternbeirats festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Sie liegen regelmäßig innerhalb der Schulferienzeiten.
- (2) In besonderen Ausnahmefällen (z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel; besonderen Veranstaltungen wie Ausflug und Übernachten der "Großen") kann die Gemeinde Ehningen die Betreuung einer Kindertageseinrichtung vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon so rechtzeitig wie möglich benachrichtigt.

## § 7

### Versicherung

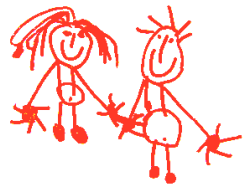
- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind Kinder gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (z. B. Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die persönlichen Sachen des Kindes mit dessen Namen zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

## § 8

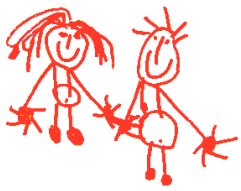
### Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.





- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme eines Merkblattes, welches bei der Anmeldung mit ausgegeben wird.
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass Ihr Kind nicht in die Einrichtung gehen darf, wenn
  - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
  - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
  - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
  - es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an den Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist.
- (6) Eine Bescheinigung des Arztes kann auch dann verlangt werden, wenn aus Sicht der Einrichtungsleitung, aufgrund einer Erkrankung des Kindes, ein erhöhter Betreuungsbedarf entsteht, der von der Einrichtung nicht geleistet werden kann. Über den endgültigen Besuch des Kindes in der Einrichtung entscheidet der Träger.
- (7) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Sie dürfen erst nach Abklingen der Symptome, frühestens jedoch 24 Stunden nach der letzten Feststellung der Symptome, wieder die Betreuungseinrichtung besuchen.
- (8) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Betreuungskräften verabreicht.



# Benutzungssatzung

---

## § 9 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogischen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch die pädagogischen Betreuungskräfte an die Personensorgeberechtigten in der Einrichtung.
- (2) Haben die Personensorgeberechtigten schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung an der Grundstücksgrenze. Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung (Hin- und Nachhauseweg) sind die Personensorgeberechtigten für die Aufsicht ihrer Kinder verantwortlich. Sie tragen dafür Sorge, dass ihr Kind ordnungsgemäß zur Kindertageseinrichtung gebracht und von dort abgeholt wird. Die Personensorgeberechtigten können in Absprache mit der Einrichtungsleitung, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.
- (3) Die Erklärung der Personensorgeberechtigten betreffend der Befugnis zur Abholung nach Absatz 1 oder zur alleinigen Bewältigung des Nachhausewegs nach Absatz 2 ist ohne Bedeutung, wenn die pädagogischen Betreuungskräfte ernstliche Zweifel an der Geeignetheit der abholenden Person oder daran haben, dass das Kind in der Lage ist, den Nachhauseweg und seine besonderen Gefahren alleine zu bewältigen. In diesem Fall sind unverzüglich die Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen und eine einvernehmliche Lösung zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Betreuungskräften herbeizuführen. Kann keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, gilt § 4 Abs. 5 dieser Satzung.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

8

## § 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Hierzu wird auf die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG verwiesen.



# Gebührensatzung

---

## § 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ehningen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

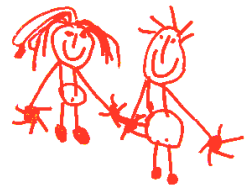
## § 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 3 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten; der Monat August ist gebührenfrei.  
Die Gebührenpflicht besteht auch während der Ferien und Schließzeiten sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 16. des jeweiligen Monats eintritt bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Bei Ausscheiden vor dem 16. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt ab dem 16. des jeweiligen Monats sind 50% der Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird ein Kind bereits im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten im Kindergarten betreut, wird bis einschließlich des Monats in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, der doppelte Gebührensatz für die Betreuung in den Kindergärten (Ü3), höchstens jedoch die Gebühr für die Kleinkindbetreuung, erhoben.  
Vollendet das Kind bis einschließlich zum 15. des laufenden Monats das 3. Lebensjahr, wird der Gebührensatz für die Kindergärten (Ü3) erhoben.
- (5) Wird ein Kind über den dritten Geburtstag hinaus in einer Ehninger Kleinkindgruppe (U3) betreut, wird die Gebühr für den Kindergarten (Ü3) erhoben. § 2 Abs. 4 Satz findet hierbei Anwendung. Freiwillige Verzögerungen, die auf dem Wunsch der Personensorgeberechtigten beruhen, sind von dieser Regelung ausgenommen.

## § 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners gemeldet sind. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners gemeldet sind, werden nicht berücksichtigt. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung, so wird der jeweilige Betrag pro Kind in der Kinderbetreuungseinrichtung erhoben.
- (2) Die gewählten Betreuungszeiten gelten verbindlich für die Dauer von drei Monaten (ausgenommen der Aufnahmemonat). Eine Änderung muss mindestens vier Wochen vor Ablauf der drei Monate schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf der drei Monate muss eine Änderung mindestens vier Wochen zum Monatsende eingereicht werden. Eine Änderung ist jeweils nur zum 1. eines jeweiligen Monats möglich.

# Gebührensatzung



(3) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen (in Euro pro Monat) für die **Kindergärten (Ü3)**:

<b>Benutzungsgebühren für die Kindergärten (Ü3) pro Monat ab dem 01.09.2023</b>				
Betreuungs- umfang pro Woche	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern
30 Stunden	158,00 €	126,00 €	95,00 €	64,00 €

Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen (in Euro pro Monat) für die **Kleinkindbetreuung (U3)**:

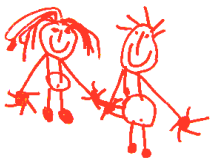
<b>Benutzungsgebühren für die Kleinkindbetreuung (U3) pro Monat ab dem 01.09.2022</b>				
Betreuungs- umfang pro Woche	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern
30 Stunden	409,00€	330,00 €	251,00 €	165,00 €

Über die Grundbetreuungsform hinaus

- bei mehr als 30 Stunden in der Kleinkindbetreuung (U3)
- und mehr als 30 Stunden im Kindergarten (Ü3 - bei einer zusammenhängenden Öffnungszeit von 6 Stunden am Tag)

können zusätzliche Betreuungsstunden pro Woche gebucht werden. Diese zusätzlichen Stunden werden mit einem Stundensatz berechnet.

<b>Benutzungsgebühren zusätzliche Betreuungsstunde pro Woche ab dem 01.09.2022</b>				
	Kind aus Familien mit 1 Kind	Kind aus Familien mit 2 Kindern	Kind aus Familien mit 3 Kindern	Kind aus Familien mit 4 und mehr Kindern
1 Stunde	20,00 €	16,60 €	13,00 €	8,20 €



## Gebührensatzung

---

- (4) Gebühren für die Kleinkindbetreuung im Rahmen von TAKKI (Tagespflege für Kleinkinder) für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres:  
Die TAKKI-Gebühren werden auf Basis der Kleinkindbetreuung (U3 – 30 Stunden/Woche) berechnet. Bei mehr als 30 Betreuungsstunden pro Woche wird die Gebühr pro Wochenstunde um den Stundensatz für weitere Betreuungsstunden laut Gebührentabelle erhöht. Bei weniger als 30 Betreuungsstunden pro Woche wird die Gebühr durch 30 Stunden dividiert und anschließend mit der tatsächlichen Wochenstundenzahl multipliziert.
- (5) Gebühren für die Betreuung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Rahmen von TAKKIplus (Tagespflege für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt):  
Die TAKKIplus-Gebühren werden auf Basis der Kindergartenbetreuung (Ü3 – 30 Stunden/Woche) berechnet. Bei mehr als 30 Betreuungsstunden pro Woche wird die Gebühr pro Wochenstunde um den Stundensatz für weitere Betreuungsstunden laut Gebührentabelle erhöht. Bei weniger als 30 Betreuungsstunden pro Woche wird die Gebühr durch 30 Stunden dividiert und anschließend mit der tatsächlichen Wochenstundenzahl multipliziert.
- (6) Die Kosten für das Mittagessen sind von den Personensorgeberechtigten zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 3 zu übernehmen. Eine Preisübersicht über das Mittagessen wird durch Aushang in den Einrichtungen bekanntgegeben.
- (7) Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kann während der Schließzeit der Kindertageseinrichtung in bestimmten Kindertageseinrichtungen eine Feriennotbetreuung eingerichtet werden. Die Kinder, die die Feriennotbetreuung in Anspruch nehmen, müssen die Eingewöhnungszeit für den Kindergarten bereits abgeschlossen haben. Für die zusätzliche Feriennotbetreuung während der Schließzeit wird eine separate Gebühr erhoben.

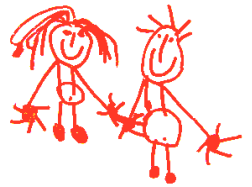
Sie beträgt für die Inanspruchnahme

- bei 30 Stunden/Woche (verlängerte Öffnungszeit): 65 €/Woche bzw. 13 €/Tag

- bei 40 Stunden/Woche (Ganztagesbetreuung): 100 €/Woche bzw. 20 €/Tag

Bei der Ganztagsbetreuung ist zusätzlich das Mittagessen dazuzurechnen. Es können auch einzelne Tage gebucht werden.

- (8) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeindeverwaltung unverzüglich unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eintritt, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden ab dem Monat neu festgesetzt, in dem die Änderung eingetreten ist, sofern die Anzeige der Änderung innerhalb von 2 Monaten erfolgte. Bei einer späteren Anzeige erfolgt die Änderung der Benutzungsgebühr ab dem Monat, in welcher die Änderung angezeigt wurde.



## § 4

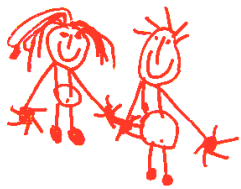
### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. die Personensorgeberechtigten in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und die Verpflegung in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 5

### Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 2 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld ist jeweils für einen vollen Kalendermonat zum ersten Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht oder wenn Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten sind.



# Angebotsformen/Öffnungszeiten

## Angebotsformen für Kindergartenkinder von 3 Jahren bis Schuleintritt (Ü3)

<b>Kindertagesstätte Königstraße 29/5 (naturpäd. Konzept)</b>				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
30 Std./Wo.	Mo - Fr	07.30 Uhr	13.30 Uhr	möglich
tageweise Zubuchung				
3 Std./Tag	Mo - Do	13.30 Uhr	16.30 Uhr	verpflichtend

<b>Kindertagesstätte Bühlallee 9</b>				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
30 Std./Wo.	Mo - Fr	07.30 Uhr	13.30 Uhr	möglich
tageweise Zubuchung				
1 Std./Tag	Mo - Fr	13.30 Uhr	14.30 Uhr	verpflichtend

<b>Kindertagesstätte Herrenberger Straße 21</b>				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
30 Std./Wo.	Mo - Fr	07.30 Uhr	13.30 Uhr	möglich
tageweise Zubuchung				
3 Std./Tag	Mo - Do	13.30 Uhr	16.30 Uhr	verpflichtend
<b>oder</b>				
tageweise Zubuchung				
4 Std./Tag	Mo - Fr	07.00 Uhr	17.00 Uhr	verpflichtend

<b>Kindertagesstätte Moltkestraße 26</b>				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
30 Std./Wo.	Mo - Fr	07.30 Uhr	13.30 Uhr	möglich
tageweise Zubuchung				
3 Std./Tag	Mo - Do	13.30 Uhr	16.30 Uhr	verpflichtend

<b>Waldkindergarten</b>				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
30 Std./Wo.	Mo - Fr	07.30 Uhr	13.30 Uhr	nicht möglich

<b>Kindertagesstätte Brechgasse 3</b>				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
30 Std./Wo.	Mo - Fr	07.30 Uhr	13.30 Uhr	möglich
tageweise Zubuchung				
3 Std./Tag	Mo - Do	13.30 Uhr	16.30 Uhr	verpflichtend

# Angebotsformen/Öffnungszeiten



## Angebotsformen für Kleinkinder bis 3 Jahre (U3)

<b>Kinderhaus Herrenberger Straße 21</b>				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
30 Std./Wo.	Mo - Fr	07.30 Uhr	13.30 Uhr	möglich
tageweise Zubuchung				
3 Std./Tag	Mo - Do	13.30 Uhr	16.30 Uhr	verpflichtend
<b>oder</b>				
tageweise Zubuchung				
4 Std./Tag	Mo - Fr	07.00 Uhr	17.00 Uhr	verpflichtend

<b>Kinderhaus Moltkestraße 26/1</b>				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
30 Std./Wo.	Mo - Fr	07.30 Uhr	13.30 Uhr	möglich
tageweise Zubuchung				
3 Std./Tag	Mo - Do	13.30 Uhr	16.30 Uhr	verpflichtend

<b>Kindertagesstätte Brechgasse 3</b>				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
30 Std.	Mo - Fr	07.30 Uhr	13.30 Uhr	möglich
tageweise Zubuchung				
3 Std./Tag	Mo - Do	13.30 Uhr	16.30 Uhr	verpflichtend

<b>Kinderhaus Königstraße 30</b>				
Stunden	Wochentage	Öffnungszeiten		Mittagessen
		von	bis	
30 Std./Wo.	Mo - Fr	07.30 Uhr	13.30 Uhr	möglich
tageweise Zubuchung				
1 Std./Tag	Mo - Fr	13.30 Uhr	14.30 Uhr	verpflichtend





## Schließzeiten 2023/2024

---

Die Ferien werden nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung der kirchlichen Landesverbände für Kindertagesstätten festgelegt:

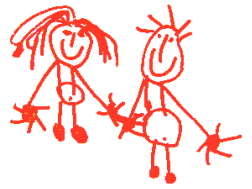
Ferien	erster Tag	letzter Tag	Einrichtungen
Brückentag	02.10.2023		Alle Einrichtungen
Weihnachten	23.12.2023	05.01.2024	Alle Einrichtungen
Brückentag	10.05.2024		Alle Einrichtungen
Pfingsten	21.05.2024	24.05.2024	Alle Einrichtungen
Sommer	05.08.2024	23.08.2024	Alle Einrichtungen

**Personalversammlung:** 07.11.2023 ab 13.30 Uhr sind alle Einrichtungen geschlossen

**Faschingsdienstag:** 13.02.2024 ab 12 Uhr sind alle Einrichtungen geschlossen

**Betriebsausflug:** 04.07.2024

**2 – 3 Konzeptionstage:** Termine werden in Absprache mit dem Elternbeirat rechtzeitig bekanntgegeben



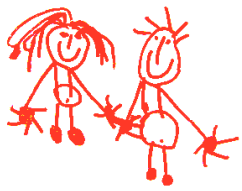
Kindertagesstätte Herrenberger Straße



Kinderhaus  
Herrenberger Straße



Neubau Kinderhaus Herrenberger Straße



# Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ehningen

---



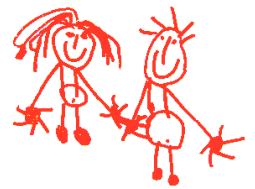
Kindertagesstätte Moltkestraße



Kinderhaus Moltkestraße



Kindertagesstätte Bühllallee



Kindertagesstätte Brechgasse



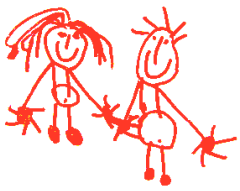
Kindertagesstätte Königstraße



Kinderhaus Königstraße



Waldkindergarten



# Kontakt Daten der Kindertageseinrichtungen

---

## Tageseinrichtungen für Kleinkinder bis 3 Jahre (U3)

### **Kinderhaus Herrenberger Straße 21/1**

Leitung: Alexa Arndt  
Kinderhaus-ehningen@t-online.de

Telefon: 6 44 58 30

### **Kinderhaus Moltkestraße 26/1**

Leitung: Christiane Hirner  
kinderhausmoltke@kiga-ehningen.de

Telefon: 2 87 93 91

### **Kindertagesstätte Brechgasse 3**

Leitung: Stefanie Bergmann  
brechgasse@kiga-ehningen.de

Telefon: 6 01 73

### **Kinderhaus Königstraße 30**

Leitung: Alina Dombrowski  
kinderhauskoe@kiga-ehningen.de

Telefon: 6 43 71 77

---

### **Kindertagesstätte Königstraße 29/5**

Leitung: Lea Mimler  
koenigstrasse@kiga-ehningen.de

Telefon: 74 47

### **Kindertagesstätte Herrenberger Straße 21**

Leitung: Leonie Kaupp  
herrenbergerstrasse@kiga-ehningen.de

Telefon: 6 47 71 72

### **Kindertagesstätte Moltkestraße 26**

Leitung: Gisela Keppner  
moltkestrasse@kiga-ehningen.de

Telefon: 75 34

### **Kindertagesstätte Brechgasse 3**

Leitung: Stefanie Bergmann  
brechgasse@kiga-ehningen.de

Telefon: 6 01 73

### **Kindertagesstätte Bühlallee 9**

Leitung: Christl Albrecht-Brkanac  
buehlallee@kiga-ehningen.de

Telefon: 27 93 10

### **Waldkindergarten, Eschbach 9**

Leitung: Petra Lademann  
waldkindergarten@kiga-ehningen.de  
Handy: 01 51-54 96 62 53

Telefon 9 54 99 65

---